



Elterninitiative Kindergarten Harmonie e.V.

Satzung Stand April 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Kindergarten Harmonie. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Der Name trägt den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Eitorf-West.
3. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, einen Kindergarten zu betreiben. Diesem Ziel dient die Anmietung geeigneter Räume, deren Einrichtung und Unterhalt sowie die erforderliche personelle Besetzung, sowie aktiv zu werden, wenn er die Kinderinteressen gefährdet sieht.
2. Der vom Verein getragene Kindergarten ist weder konfessionell noch weltanschaulich gebunden.
3. Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung, der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.
4. Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere:
 - a. die Lebenssituation des Kindes zu berücksichtigen;
 - b. dem Kind zu ermöglichen, seine sozial-emotionalen Kräfte aufzubauen;
 - c. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken;
 - d. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern;
 - e. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern;
 - f. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.
5. Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und



jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige und nachgewiesene Ausgaben erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne der § 2 unterstützt. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der schriftlich mitzuteilen ist.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder die mindestens ein Kind im Kindergarten haben, dem Vorstand angehören und Gründungsmitglieder. Diese Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung in Anspruch nehmenden Kinder, müssen mindestens mit einem Elternteil Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Quartals zulässig. Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die dem Verein spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zugehen muss.



3. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Die Kündigung kann nur bis zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines Kindes übergangslos besetzt.
4. Ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des folgenden Monats gilt, wenn das Kind beim Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden konnte.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, die Satzung oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.
6. Oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (nach Anhörung des Betroffenen) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu hören.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zwecks verschiedener Mittel bedienen:

1. Erhebung eines Mitgliedsbeitrags,
2. Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der Tageseinrichtung, gestaffelt nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz) § 23,
3. Spenden,
4. Durchführung von Veranstaltungen,
5. Zuwendungen durch Kommune, Kreis und Land gemäß KiBiz,
6. nicht geleistete Arbeitsstunden müssen vergütet werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. eines Monats im Voraus fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Einzugsermächtigung bzw. Lastschrift eingezogen.
4. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, kann ein Säumniszuschlag erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind;

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu ergehen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Kann ein aktives Mitglied bei der Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht durch einen Dritten ausgeübt werden. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung des aktiven Mitglieds vorzulegen. Jeder Anwesende darf jedoch maximal zwei Stimmen ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, können jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienen Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder gefasst werden.
5. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, können jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder zustande kommen:
 - a. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - b. Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
 - c. Änderung der Satzung,
 - d. Auflösung des Vereins.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein(e) Vertreter(in). Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder Protokoll führt der Schriftführer und unterzeichnet ebenfalls.
7. Die Mitgliederversammlung hat, außer den in §§ 5, 7, 9, 10, 12 genannten folgende

Befugnisse:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes, Zustimmung zum Jahresabschluss,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), die weder vom Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptberufliche Mitarbeiter (innen) sein dürfen.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), einem/einer Schriftführer(in), dem/der Geschäftsführer(in) und zwei beigeordneten Vorstandsmitgliedern.
2. Der vorgenannte Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner erschienen Mitglieder. Es müssen aber mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf die geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Versammlung einstimmig der offenen Wahl zustimmen.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, bei Gründung zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
9. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und Aufwandsentschädigung (ehrenamtlich).

§ 11 Geschäftsführung

Dem/der Geschäftsführer(in) und dem/der Kassierer(in) obliegen die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes. Daneben können ihm/ihr im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

§12 Rechnungsprüfer(innen)

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer(innen) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- u. Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes bis zum 15.März des Folgejahres zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den/die Vorsitzende(n) und dem der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 14 Kindergartenordnung

1. Der Vorstand stellt die Kindergartenordnung auf; die die Benutzung des Kindergartens und die Mitwirkung der Eltern regelt und die den Bestimmungen des Kindergartengesetzes entsprechen muss.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Kindergartenordnung. Änderungen der Kindergartenordnung können nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Mitarbeit der Mitglieder

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichtet sich jedes aktive Mitglied zur Mitarbeit. Näheres regelt die Kindergartenordnung

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf mit der Auflage, dieses ortsansässigen Kindereinrichtungen zukommen zu lassen.
2. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Vereins beschließen, kann jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder gefasst werden.